

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung über die Neufassung der Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 13. Dezember 2022

Vom 11. Januar 2023

Aufgrund von § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge (künftig Verband) am 13. Dezember 2022 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Verwaltungskostensatzung – KostS) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Der Verband erhebt für seine Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten); davon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Leistungen, die gegenüber Verbandsmitgliedern erbracht werden.

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 2 Verwaltungskostenpflicht, Kostenverzeichnis, Höhe der Gebühr

(1) Die Verwaltungskostenpflicht individuell zurechenbarer öffentlich-rechtlicher Leistungen des Verbandes im Sinne des § 1 Satz 1 und die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

(2) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis

enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen sind. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 10 Euro bis zu 50.000 Euro erhoben.

§ 3 Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung im Sinne von § 1 anfallen und deshalb nicht zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Aus Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.

(2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 4 Anwendungsvorschriften

Auf die Erhebung von Verwaltungskosten nach dieser Satzung finden die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung.

§ 5

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechtes, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend, insbesondere § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. März 2022 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist.

§ 6

Mahnung und Vollstreckung

Für die Kosten der Mahnung und Vollstreckung gelten die Vorschriften des SächsVwKG und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Für Kostenansprüche aus Amtshandlungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung beendet wurden, sind die Vorschriften der zum Beendigungszeitpunkt geltenden Satzung anzuwenden.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 08.09.2006 (Sächs-ABl./AAz. S. A 356) außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 11. Januar 2023

Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge
Thomas Proksch
Verbandsvorsitzender

Anlage

(zur Kostensatzung vom 13. Dezember 2022)

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/EUR
Vorschriften der Tarifgruppe 2 bis 5 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 1 vor.			
1		Allgemeine Amtshandlungen	
	1.	Anordnungen für den Einzelfall	5 bis 250
	2.	Beglaubigungen Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,50 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5 Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. Gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 ermäßigt werden.
	3.	Bescheinigungen	5 bis 250
	4.	Einsicht in die Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5
	5.	Fristverlängerungen 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	1/10 bis 1/4 für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehene Gebühr, mindestens 5 5 bis 25
	6.	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5
	7.	Niederschriften	5 bis 25 für jede angefangene Stunde
2		Schreibauslagen	
	1.	Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung (sofern nicht durch Ablichtung oder Fotokopien hergestellt) je angefangene Seite DIN A4	
	2.	Wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend ist	je angefangene Viertelstunde 7,50
	3.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten bei einem Format bis DIN A3 für die ersten 50 Seiten	0,55 je Seite
	3.1	für jede weitere Seite	0,20
	4.	bei einem Format DIN A0 bis DIN A2	0,55 je lfd. dm

3 Öffentlich-rechtliche Leistungen, Wasserversorgungssatzung

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Für die Entscheidung über Anträge auf Befreiung/(Teil)Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang | 20 bis 500 |
| 2. | Genehmigung, Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung | 10 bis 500 |
| 3. | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung | 10 bis 250 |

Hinweis:

Nach § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b.) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.